

das Bestehende zu wachen habe, so gebe ich dieß in gewisser Maße zu; so wenig man aber behaupten kann, daß die 2. Kammer bloß zum Abändern des Bestehenden da sei, ebenso wenig wird man bestreiten können, daß zweckmäßige Reformen eben so gut aus der ersten, wie aus der zweiten Kammer hervorgehen dürfen.

Bürgermeister Hübler: Es ist wahr, daß der Antrag nicht auf Aufhebung der Stifter geht, allein die Auflösung der jetzt bestehenden Capitel liegt darin. Sämmtliche Functionen der Capitularen müssen dann in die Hände der Regierung fallen. Eine fernere Existenz der Capitularen ist nicht denkbar, also kann auch durch sie keine Vertretung auf dem Landtage stattfinden.

D. Schilling: Quilibet optimus verborum suorum interpres. In dem heute nachgelieferten Druckbogen sagt der Antragsteller sub VII. „Die Stifter sollten als vom Staate anerkannte Körperschaften nach wie vor bestehen. Die Zahl der Dom- und Stiftsherren und die Benennung ihrer Würde bliebe dieselbe. Hinsichtlich der mit den Leipziger Professuren im Hochstifte verbundenen Stellen und deren Einkünfte wäre nichts abzuändern. Da die künftig aufzunehmenden Capitularen sich mit der ihnen zu Theil gewordenen Auszeichnung und der zugleich verliehenen Anerkennung gewisser Ehrenrechte zu begnügen und keinen Anspruch auf materielle Vortheile zu machen hätten, so wäre der nach obbezeichnetem Aufwande verbleibende Ueberschuß zu den stiftungsmäßigen Zwecken, d. h. zu den wesentlichsten und dringendsten Bedürfnissen der Kirche und des öffentlichen Unterrichtes zu verwenden. Der Verfassung gemäß hätten die Capitel nach wie vor die aus ihrem Mittel zu erwählenden Abgeordneten zur 1. Kammer der Ständeversammlung abzusenden u. s. w. u. s. w.“

D. v. Ammon ließ sich folgendergestalt vernehmen:

Der Antrag des Herrn Generals von Miltitz auf künftige Verwendung der Einkünfte des Hochstiftes Meissen ist von der geehrten dritten Deputation der ersten Kammer dahin begutachtet worden, daß

1. der fragliche Antrag als noch zur Zeit zur ständischen Berathung nicht geeignet anzusehen, und dem gemäß
2. nebst der Beilage einstweilen beizulegen sei.

In Gemäßheit des §. 152. der Verfassungsurkunde muß ich diesem Antrage nach seinem ersten Puncte vollkommen beitreten. Was den zweiten Punct betrifft; so ist er zwar eine richtig abgeleitete Folge des ersten, schließt aber den Zusatz nicht aus, daß dieser wichtige Gegenstand von dem nächsten Landtage sofort wieder aufgenommen werde. Diesen Zustand glaube ich nun schon jetzt erfassen, ihn gehörig begründen und zuletzt zu einem additionalen Antrage in Beziehung auf das vorliegende Gutachten gestalten zu müssen.

Nach §. 60. der Verfassungsurkunde sollen alle Stiftungen ohne Ausnahme zu stiftungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Das ist der Hauptpunct, um den sich die ganze Verhandlung dreht, und das Fundamentalgesetz, nach welchem entschieden werden muß; denn stände die gegenwärtige Verwaltung irgend eines geistlichen Gutes mit dem

Zwecke seiner Stiftung im Widerspruche, so wäre sie nichtig in sich selbst und könnte durch keine indessen eingetretene Zwischeneinrichtung in ihrem bisherigen Bestande gesetzlich länger geschützt werden. Ob das nun der Fall bei den protestantischen Domstiftern sei, oder nicht, wird sich nur ausmitteln lassen durch die Beantwortung folgender Fragen:

1. ist die gegenwärtige Stellung protestantischer Domcapitulare vereinbar mit der ersten Verfassung der apostolischen Kirche?
2. ist sie vereinbar mit dem Zwecke ihrer Stiftung in dem Mittelalter?
3. ist sie vereinbar mit den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts?

Was nun die erste Frage betrifft, ob die gegenwärtige Amtstellung der Domcapitulare mit der Verfassung der ersten apostolischen Kirche übereinstimme, so kann man diese freilich sofort durch die Bemerkung von der Hand weisen, daß eine solche Würde damals gar nicht bestanden habe (1. Cor. XII, 28). — Dennoch hatte die jüdische Synagoge, deren Verwaltungsformen sich die erste Kirche überall aneignete, wirklich damals eine Art von Domherren, die man viros otiosos nannte; in jeder jüdischen Kathedrale befanden sich zehn angesehenen Männer, die zwar weder dem Lehramte, noch der Verwaltung angehörten, aber doch ihre Stellen unmittelbar nach den Ältesten einnahmen, zu bestimmten Stunden beteten, das Gesetz in seinen Tiefen erforschten, und bei dem Recitiren der Perikopen den Chor bildeten. — Es ist keinesweges unwahrscheinlich, daß sich solche Männer auch in der ersten christlichen Vorzeit fanden, und daß sie Paulus mit dem Worte Lehrer bezeichnet, welche sofort nach dem officiirenden Ältesten fungirten. — Dieses Ehrenamt gab aber nur otium cum dignitate; es war mit keinem Gehalte verbunden; es forderte eine große Beharrlichkeit in dem Studium des Gesetzes und in der anständigen Theilnahme an dem öffentlichen Kultus. — Das paßt auf unsere Domherren nicht mehr; sie sind weder zur Erforschung des Gesetzes, noch zum pünctlichen Erscheinen im Tempel verpflichtet. — Sie sind otiosi extra synagogam, u. ihre Existenz ist daher wesentlich von der jener angesehenen Männer der alten Christenheit verschieden.

Die alte Kirche hatte nur Aemter reich an Sorgen, und arm an Lohn; Pfründen ohne Beruf, Pflicht und Sorge waren ihr gänzlich fremd.

2. Rückichtlich der Frage, ob das gegenwärtige Capitelwesen mit seiner ursprünglichen Stiftung im Mittelalter zusammenstimme, kann man zwar nicht läugnen, daß sich im Laufe der Bildung, Ausbildung und Ausartung dieses Instituts gar verschiedene historische Unterlagen darbieten. Indessen ist doch soviel gewiß, daß

- a. jeder Capitular ein Geistlicher sein, und wenigstens die Weihe des Subdiaconus empfangen haben mußte;
- b. daß er mittelbar, oder unmittelbar mit seinem Capitel unter dem Bischöffe stand, und vielfach in die Hierarchie desselben verflochten war.

Die Capitulare des Mittelalters waren Träger der kirchli-